

# RS Vwgh 1987/7/27 87/10/0021

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.07.1987

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §19;

## Rechtssatz

In Fällen, in denen der Behörde die Wahl zusteht, eine Geldstrafe oder eine Arreststrafe zu verhängen, bedarf es zur Verhängung einer Arreststrafe weder der Heranziehung erschwerender Umstände, noch verpflichten Milderungsgründe die Behörde von der Verhängung einer Arreststrafe abzusehen, sondern finden nur in der Festsetzung des Strafausmasses Berücksichtigung.

## Schlagworte

Geldstrafe und Arreststrafe

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987100021.X03

## Im RIS seit

27.07.1987

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)